

Commons Public Partnerships als Instrument des städtischen Klimaschutzes

Katja Schubel/Tim Schilderoth

Inhaltsübersicht

A. Einführung	229
B. Begriff der Commons Public Partnerships im urbanen Kontext	230
I. Von „Common pool resources“ zu urbanen Commons-Ressourcen	231
II. Verwaltung von urbanen Commons-Ressourcen im Rahmen von Commons Public Partnerships	233
III. Commons Public Partnerships	235
IV. Städtischer Klimaschutz durch Commons Public Partnerships	236
C. Aus der Rechtspraxis: Commons Public Partnerships in italienischen Städten	237
I. Gemeingut oder nur Theater?	238
II. Bolognas Pakte der Kollaboration	240
III. Neapel – radikal (oder) demokratisch?	242
D. Schluss	247

A. Einführung

Tradierte Rechtsinstrumente begegnen den Herausforderungen des Klimawandels nicht wirkungsvoll genug. Im Einklang damit steht die Zielsetzung des JuWissDay 2022 „innovative Impulse zu der aktuellen Debatte um Klima im Recht [zu] leisten“.¹ Einen solchen Impuls wollen wir mit diesem Beitrag setzen und dafür Commons Public Partnerships als Konzept gemeinschaftlicher Ressourcenverwaltung im städtischen Raum vorstellen. Solche Partnerschaften können ein „innovatives“ Element einer sozial-ökologischen Transformation von Städten sein, da sie sowohl demokratisierendes als auch klimaschützendes Potential aufweisen. Diese Charakteristika erläutern wir aus zwei Perspektiven: Im ersten Teil des Beitrags systematisieren und definieren wir auf einer konzeptuellen Ebene die Begriffe Commons und Commons Public Partnerships. Im zweiten Teil betrachten wir

1 <https://www.juwiss.de/juwissday2022/>.

anhand von drei Beispielen aus Italien die in diesem Bereich im europäischen Vergleich fortschrittlichsten Entwicklungen der Rechtspraxis.

B. Begriff der Commons Public Partnerships im urbanen Kontext

Commons Public Partnership sind eine spezifische Ausprägung von Commons. Wir konzeptualisieren Commons hier als gemeinwohlorientierte institutionalisierte demokratische Verwaltung gemeinschaftlich nutzbarer Ressourcen (Commons-Ressourcen). Bei Commons Public Partnerships erfolgt die Ressourcenverwaltung in Kooperation mit staatlichen Akteuren. Mit diesem Begriffsverständnis versuchen wir den diversen Zugriffen auf Commons und Commons Public Partnerships gerecht zu werden: Der Begriff Commons kann wirtschaftstheoretisch verstanden werden², im Kontext des internationalen Rechts der „Global Commons“³, als „Digital Commons“⁴, als sozialer Prozess⁵ oder als soziale Beziehung⁶. „Commons Public Partnerships“ werden bezeichnet als „eine Vereinbarung über die langfristige Zusammenarbeit zwischen Commoners und staatlichen Institutionen, um spezifische Probleme zu lösen“.⁷ Andere begreifen unter der Bezeichnung „Public-Common Partnership“ auch „models of joint ownership and governance, in which the two principal parties are a state agent (such as a municipal council) and a Common Association (such as a mixed cooperative or community interest company)“.⁸ Sie seien eine Methode „for ‚taking back control‘ of the infrastructures and resources that underpin our collective well-being – from food markets to water basins – while

2 E. Ostrom, *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action*, 2015.

3 Vgl. I. Feichtner/S. Ranganathan, *International Law and Economic Exploitation in the Global Commons: Introduction*, *European Journal of International Law*, 2019, 541 ff.

4 Wikipedia, *Digital Commons (economics)*, abrufbar unter: [https://en.wikipedia.org/wiki/Digital_commons_\(economics\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Digital_commons_(economics)).

5 Vgl. S. Helfrich/D. Bollier, *Frei, fair und lebendig – Die Macht der Commons*, 2019, S. 73.

6 D. Harvey, *Rebel Cities: from the Right to the City to the Urban Revolution*, 2012, S. 73.

7 Helfrich/Bollier (Fn. 5), S. 73; vgl. auch P. Jerchel/J. Pape, *Commons-Public Partnerships. Neue Kooperationsformen für die sozialökologische Transformation*. IASS Discussion Paper, September 2022, abrufbar unter: https://publications.iass-potsdam.de/rest/items/item_6002376_3/component/file_6002391/content.

8 B. Russel/K. Milburn/K. Heron, *Strategies for a new municipalism: Public-common partnerships against the new enclosures*, *Urban Studies* 2022, 1 (5).

increasing our collective ability to fight for wider changes in our society and economy that are so urgently needed“.⁹ Weiter werden „Public Common Partnerships“ als ein gemischtes Governance-Modell eingeordnet, in dessen Rahmen öffentliche Institutionen und Bürger*innen zusammenarbeiten, um das Gemeinwesen zu stärken.¹⁰

Zur Erläuterung des Commons-Begriffs unterscheiden wir zwei Dimensionen: Zuerst erklären wir die Bedeutung der Commons-Ressourcen als gemeinschaftlich nutzbare Ressourcen (I.) und dann die Verwaltungsdimension der Commons (II.). Diese Differenzierung ermöglicht es, Commons Public Partnerships als eine Ausprägung der Verwaltungsdimension der Commons zu begreifen und darzustellen (III.). Im Anschluss daran beleuchten wir die Potentiale solcher Partnerschaften für den städtischen Klimaschutz (IV.). Grundlage unserer Ausführungen sind dabei die Arbeiten von *Elinor* und *Vincent Ostrom*¹¹ sowie deren Weiterentwicklung spezifisch für den städtischen Raum durch *Sheila R. Foster* und *Christiane Iaione*¹².

I. Von „Common pool resources“ zu urbanen Commons-Ressourcen

Dem Begriff der Commons-Ressource *Elinor Ostroms* ging der Begriff der „Common pool resource“ voraus. Damit beschrieben *Elinor* und *Vincent Ostrom* eines von vier Gütersystemen, die sie anhand der Maßga-

-
- 9 *K. Milburn/B. Russel*, Public-Common Partnerships: Building New Circuits of Collective Ownership, 2019, Common Wealth Report, S. 3, abrufbar unter: <https://www.common-wealth.co.uk/reports/public-common-partnerships-building-new-circuits-of-collective-ownership>.
 - 10 *S. Gruber*, Über die Möglichkeit von Public-Commons-Partnerschaften – Wiens Koproduktion von Wohnraum und das politische Projekt der Stadt, ARCH+ 244, 160 (165).
 - 11 *V. Ostrom/E. Ostrom*, Public Goods and Public Choices – Workshop in Political Theory and Policy Analysis, Indiana University, abrufbar unter: http://spia.uga.edu/faculty_pages/tyler.scott/teaching/PADP6950_Fall2016_Thursday/readings/Ostrom_Ostrom_1977.pdf; *Elinor Ostrom* wurde 2009 „for her analysis of economic governance, especially the commons“ mit dem Wirtschaftsnobelpreis ausgezeichnet, abrufbar unter: <https://www.nobelprize.org/prizes/economic-sciences/2009/ostrom/facts/>.
 - 12 *S. R. Foster/C. Iaione*, The City as a Commons, Yale Law & Policy Review, 2016, 282 (282 ff.).

ben „Subtractability“ und „Excludability“ unterschieden.¹³ „Excludability“ beschreibt die Schwierigkeit Individuen von der Nutzung der Ressource auszuschließen.¹⁴ „Subtractability“ beschreibt, wie sehr die Nutzbarkeit einer Ressource durch die Nutzung eines Individuums abnimmt.¹⁵ Diese Maßgaben lassen sich in folgender Matrix abbilden¹⁶:

		Subtractability	
		Low	High
Excludability	High	Toll goods	Private goods
	Low	Public goods	Common pool resources

„Toll goods“ und „Private goods“ sind Gütersysteme, bei denen es besonders leicht ist, Individuen von der Nutzung auszuschließen.¹⁷ Ein Beispiel ist ein Privatclub, der nur durch Leistung eines Preises zugänglich ist (hohe „Excludability“). Gleichzeitig verringert sich die Nutzbarkeit eines „Toll goods“ kaum durch individuelle Nutzung (geringe „Subtractability“).¹⁸ Die Nutzung eines „Private good“ hingegen verringert die Nutzbarkeit für andere Nutzer*innen erheblich – etwa bei Nahrungsmitteln. „Public goods“ und „Common pool resources“ sind Gütersysteme, bei denen es sehr schwierig ist, Nutzer*innen auszuschließen.¹⁹ Exemplarisch ist die nationale Sicherheit (Public good) und ein (hypothetisch) freier Zugang zu den Fischbeständen des Meeres (Common pool resource). Bei „Public goods“ verringert sich die Nutzbarkeit durch jede individuelle Nutzung nicht – im Gegensatz zu „Common pool resources“: Jeder durch eine Fischer*in gefischter Fisch steht einer anderen Nutzer*in nicht zur Verfügung.²⁰ Diese Gütersysteme können dabei natürlich oder menschengemacht sein.²¹ Auch die Treibhausgaskapazität der Atmosphäre lässt sich als „Common pool

13 E. Ostrom, *Beyond Markets and States: Polycentric Governance of Complex Economic, Prize Lecture 2009*, 408 (412 f.); abrufbar unter: https://www.nobelprize.org/uploads/2018/06/ostrom_lecture.pdf.

14 E. Ostrom, *Understanding Institutional Diversity*, Princeton: Princeton University Press 2005, S. 23 ff.

15 Ostrom (Fn. 14), S. 23 ff.

16 Ostrom (Fn. 14), S. 24; vgl. auch Ostrom (Fn. 13), 412 f.

17 Ostrom (Fn. 13), 412 f.

18 Ostrom (Fn. 13), 412 f.

19 Ostrom (Fn. 14), 412 f.

20 Ostrom (Fn. 13), 412 f.

21 Ostrom (Fn. 2), S. 30.

resource“ in diesem Sinne einordnen.²² Ausgehend von dieser grundlegenden Kategorisierung fand *Elinor Ostrom* im Laufe ihrer Forschung den Begriff der Commons-Ressource. Anders als das Gütersystem „Common pool resource“ umfasst der Begriff Commons-Ressource auch „nonsubtractable“ Ressourcen wie „knowledge commons“. ²³ Gemeinsames Merkmal der Commons-Ressourcen sei, dass sie gemeinsam genutzt werden können und von der Gruppe der Nutzer*innen verwaltet werden.²⁴ Entscheidendes Charakteristikum des Commons-Begriffs nach *Elinor Ostrom* ist damit nicht die „Subtractability“ der zugrundeliegenden Ressource, sondern der Verwaltungsmodus durch die Nutzer*innen selbst.

Urbane Commons-Ressourcen sind demnach Ressourcen der Stadt, die gemeinsam nutzbar und der gemeinsamen Verwaltung zugänglich sind. Dabei unterscheiden wir drei Betrachtungsebenen: Einerseits können einzelne städtische Räume, Flächen und Einrichtungen als Commons-Ressourcen fungieren. Auf der zweiten Ebene kann aber auch die Stadt als Ganzes als System von Commons-Ressourcen konzeptualisiert werden.²⁵ Drittens stehen die urbanen Commons-Ressourcen in Beziehung zur Treibhausgaskapazität der Atmosphäre. Denn die Nutzung städtischer Ressourcen ist auch eine Nutzung der Treibhausgaskapazität, etwa durch emittierenden Verkehr oder städtische Industrie.

II. Verwaltung von urbanen Commons-Ressourcen im Rahmen von Commons Public Partnerships

Die Verwaltung von Commons-Ressourcen steht ungerechtfertigterweise im Schatten der These der „Tragedy of the commons“, die von *Garret*

22 *J. Paavola*, Climate Change – The Ultimate Tragedy of the Commons?, in: D. H. Cole/E. Ostrom (Hrsg.), Property in Land and other Resources, 2012, S. 417 ff.; *J. Paavola*, Climate as a commons, in: B. Hudson/J. Rosenbloom/D. Cole (Hrsg.), Routledge Handbook of the Study of the Commons, 2019, S. 188 ff.

23 *C. Hess/E. Ostrom*, Introduction: An Overview of the Knowledge Commons, in: C. Hess/E. Ostrom (Hrsg.), Understanding Knowledge as a Commons – From Theory to Practice, 2007, S. 3 (3 ff.).

24 *Hess/Ostrom* (Fn. 23), S. 5.

25 Vgl. *M. R. Marella*, The Commons as a Legal Concept, Law Critique 2017, 61 (68 ff.); für Urban Commons als Wohnraum vgl. *Gruber* (Fn. 10), 160 ff.; *Harvey* (Fn. 6), S. 72 f.

Hardin prominent vertreten wurde.²⁶ Danach würde eine unbeschränkte Nutzung einer Commons-Ressource durch eine Vielzahl von Nutzer*innen unaufhaltsam zu ihrer Zerstörung führen. *Hardin* bemüht das Bild einer öffentlich zugänglichen Weide, die von verschiedenen unabhängig voneinander tätigen Landwirt*innen zur Beweidung durch die jeweiligen Kühe genutzt wird. Laut *Hardin* würde jede Landwirt*in versuchen, ihren Nutzen zu maximieren, was dazu führe, dass die Weide übernutzt und damit zerstört würde.²⁷ Eine solche Übernutzung urbaner Commons-Ressourcen wären etwa die Zerstörung offener Flächen durch ungebremste Bebauung, Luftverschmutzung durch industrielle Nutzung, Übernutzung von Infrastruktur, Zerstörung von Parks und öffentlichen Räumen durch Vandalismus und „Vermüllung“.²⁸ Als Lösung gilt üblicherweise entweder eine staatliche Regulierung der Ressource oder eine Privatisierung, die der Öffentlichkeit die Commons-Ressource entzieht.²⁹ *Elinor Ostrom* widerlegte die These der „Tragedy of the Commons“ durch Feldstudien³⁰ – u. a. durch die Untersuchung gemeinschaftlich verwalteter Bewässerungssysteme und Fischereibestände.³¹ Dabei stellte sie fest, dass eine nachhaltige gemeinschaftliche Verwaltung der Commons-Ressourcen durch die Nutzer*innen selbst möglich ist.³² Sie identifizierte acht Designprinzipien, die eine funktionierende Commons-Verwaltung charakterisieren.³³ Die Gemeinschaft dieser Nutzer*innen bezeichnen wir als „Commons-Institution“³⁴ und die Nutzer*innen als „Commoners“³⁵. Den Akt der Verwaltung bezeichnen wir als „Commoning“ verstanden als demokratische Praktiken, die auf die Verwaltung und Pflege gemeinsamer Ressourcen abzielen, aber auch auf die kollektive, demokratische und kooperative Organisation der

26 *G. Hardin*, *The Tragedy of the Commons*, Science 1968, 1243 (1243 ff.); vgl. *Ostrom* (Fn. 2), S. 2 ff.

27 *Hardin* (Fn. 26), 1244.

28 Vgl. *Foster/Iaione* (Fn. 12), 295 ff.

29 *Ostrom* (Fn. 2), S. 2 ff.

30 Vgl. *Ostrom* (Fn. 2), S. 2 ff.

31 Vgl. *Ostrom* (Fn. 13), S. 418.

32 Vgl. *Ostrom* (Fn. 2), S. 2 ff.; *M. Cox/G. Arnold/S. V. Tomás*, *A Review of Design Principles for Community-based Natural Resource Management*, *Ecology and Society* 2010, 38 (38 ff.).

33 *Ostrom* Nobelpreisrede S. 422.

34 Vgl. *Ostrom* (Fn. 13), 421.

35 Vgl. *Helfrich/Bollier* (Fn. 7), S. 72 f.

Produktion, Verwaltung und Verteilung von Gütern zur Befriedigung der Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinschaften und ihrer Mitglieder.³⁶

Auf den Designprinzipien *Ostroms* aufbauend entwickelten *Foster* und *Iaione* drei demokratische Designprinzipien für *Urban Commons*: „Horizontale Subsidiarität“, „Kollaboration“ und „Polyzentrismus“.³⁷ Sie dienen als Modell sowohl für einzelne *Urban Commons* aber auch für eine als Commons organisierte Stadt.³⁸ Unter Rückgriff auf die italienische Verfassungsreform von 2001 begreifen sie „Horizontale Subsidiarität“ als Gebot, Gestaltungsbefugnisse anhand des lokalen Bezugs und der Fähigkeiten der jeweiligen Akteure zuzuordnen.³⁹ „Kollaboration“ ist ein konsensorientierter Entscheidungsprozess von Akteuren mit verschiedenen Interessen, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen oder ökonomischen Status. Das Prinzip stellt einen Gegensatz zu wettbewerblichen, hierarchischen Entscheidungsprozessen dar.⁴⁰ „Polyzentrismus“ beschreibt das Verhältnis verschiedener Entscheidungszentren zueinander. Das können verschiedene Commons sein oder auch das Verhältnis eines Commons zu einem allein staatlichen Entscheidungszentrum. Grundlegend für eine polyzentrischen Verwaltung ist die prinzipielle Unabhängigkeit dieser Entscheidungszentren. Davon ausgehend können sie aber interagieren, kooperieren und gemeinsame Konfliktlösungsmechanismen entwickeln.⁴¹

III. Commons Public Partnerships

Diese Designprinzipien werden durch Commons Public Partnerships verwirklicht. Sie sind eine gemeinwohlorientierte institutionalisierte Kooperation einer Commons-Institution mit einem staatlichen Akteur zur Verwaltung von Commons-Ressourcen. Der Beitrag der staatlichen Akteure liegt insbesondere im Zurverfügungstellen von Ressourcen, finanzieller Mittel, Expertise und erforderlichenfalls in der Leistung verwaltungsrechtlicher Genehmigungen. Entsprechend den Prinzipien der „Horizontalen

36 I. Feichtner/J. Gordon, *Constitutions of Value An Introduction*, in: I. Feichtner/J. Gordon (Hrsg.), *Constitutions of Value – Law, Governance, and Political Ecology*, 1 (16 ff.), vgl. *Helfrich/Bollier* (Fn. 7), S. 73.

37 *Foster/Iaione* (Fn. 12), 326 ff.

38 *Foster/Iaione* (Fn. 12), 326.

39 *Foster/Iaione* (Fn. 12), 328.

40 *Foster/Iaione* (Fn. 12), 329–332.

41 D. H. Cole, *From global to polycentric climate governance*, *Climate Law* 2011, 395 (404).

Subsidiarität“ und „Kollaboration“ werden die Entscheidungen der Nutzer*innen gleichberechtigt mit den kooperierenden staatlichen Akteuren getroffen. Denkbar sind die Vereinbarung von Rahmenabkommen und die Einrichtung von Entscheidungsgremien. Ein Commons Public Partnerships ist durch die Verknüpfung mit staatlichen Akteuren Ausdruck einer polyzentrischen Verwaltungsstruktur. Es agiert als unabhängiges Entscheidungszentrum, das mit kommunalen Entscheidungszentren wie etwa dem Gemeinderat in interaktivem Austausch steht.

Viele potenziell als Commons nutzbare Ressourcen sind durch Privatisierung der Gemeinnutzung entzogen oder werden staatlich verwaltet. Ein Commons ohne staatliche Kooperation zu etablieren, begegnet deswegen vielen faktischen und rechtlichen Hindernissen. Demgegenüber schaffen Commons Public Partnerships die Möglichkeiten staatliche und private Ressourcen als Commons nutzbar zu machen und so den Herausforderungen der Praxis zu begegnen.

IV. Städtischer Klimaschutz durch Commons Public Partnerships

Commons im Sinne von *Elinor Ostroms Forschung* und *Urban Commons* nach *Foster* und *Iaione* sind ein Gegensatz zur Übernutzung, sie verhindern diese. Damit sind Commons Public Partnerships inhärent nachhaltig und können als Klimaschutzinstrument operationalisiert werden. Eine kollaborative, konsensorientierte – demokratische – Verwaltung städtischer Ressourcen erfordert und ermöglicht die aktive Mitbestimmung der Nutzer*innen. Der Nexus von Nutzung und Verwaltung begünstigt ein bewussteres, verantwortungsvolleres und damit klimaschützendes Verhalten der Nutzer*innen. Die Kooperation ermöglicht es, die Erfahrungen sowie Kompetenzen der Akteur*innen und Nutzer*innen zu integrieren und die jeweiligen Interessen in Ausgleich zu bringen. Dadurch kann nicht zuletzt die Akzeptanz für klimaschützende Vorhaben gestärkt werden – wie etwa das Errichten erneuerbarer Energien Anlagen. Indem ein Commons Public Partnership außerhalb des Marktes organisiert wird, muss es nur in geringem Maße marktlichen Mechanismen folgen. Im Gegensatz zu Private Public Partnerships bezwecken Commons Public Partnerships nicht primär Kosteneffizienz, sondern eine demokratische, sozial und ökologisch nachhaltige Verwaltung einer Commons-Ressource. Im Rahmen eines Commons Public Partnerships können mithin auch Projekte verwirklicht werden, die klimaschützend sind, aber für die es sonst an einem

Geschäftsmodell fehlen würde. Exemplarisch stehen dafür kollaboratives „Urban Gardening“ oder eine „Solidarische Landwirtschaft“.

C. Aus der Rechtspraxis: Commons Public Partnerships in italienischen Städten

Der zweite Teil des Beitrags widmet sich einer Vorstellung von innovativen Stadtentwicklungsprozessen in den italienischen Städten Bologna und Neapel. Die dort existierenden Modelle von Commons Public Partnerships übersetzen nicht nur die demokratischen Designprinzipien von *Iaione/Foster* in rechtliche Strukturen, sie konkretisieren auch die abstrakten Formulierungen der *Neuen Leipzig Charta*. Diese wurde von den zuständigen europäischen Minister*innen auf einem informellen Treffen im Jahr 2020 verabschiedet. In diesem Soft-Law-Dokument heißt es:

„Die Notwendigkeit einer nachhaltigen Transformation wird durch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere mit ihrem Nachhaltigkeitsziel 11 (Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten), die New Urban Agenda, das Übereinkommen von Paris und den Green Deal der Europäischen Kommission unterstrichen. [...]“⁴²

Zur Umsetzung der genannten Abkommen soll die *Charta* einen politischen Rahmen bieten. Die Konzepte der Commons und Commons Public Partnership adressiert dieses Leitdokument für gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung nicht. Als zielführend für die „transformative Kraft der Städte“ wird allerdings das Bilden von Partnerschaften beschrieben, die im integrierenden Verfahren erarbeitet werden und einem ortsbezogenen Mehrebenenansatz⁴³ entsprechen. In Italien haben solche Kollaborationsformen bereits eine einfachrechtliche Fassade erhalten. Die Geschehnisse dort sind eng verknüpft mit der *Beni-Comuni-Bewegung* und der eingehenden Beschäftigung von Rechtswissenschaftler*innen mit (*Urban*) *Commons*.

42 Die Neue Leipzig Charta (NLC), 2020, S. 6 f.

43 NLC (Fn. 42), S. 7 f.

I. Gemeingut oder nur Theater?

Für die rechtspolitische Debatte Italiens rund um Commons war die Besetzung des Teatro Valle in Rom von großer Relevanz.⁴⁴ Am 14.06.2011 wurde das älteste Theaterhaus der Stadt zum Schauplatz eines Dramas, das von der drohenden eigenen Privatisierung handelt.⁴⁵ Das Kollektiv aus Kunstschaffenden, das es besetzte, forderte es als kulturelles Gemeingut („Urban Common“) ein.⁴⁶ In den Folgejahren wurde der Ort zur Bühne eines Kampfes rund um das Recht auf Stadt, mit Symbolkraft für die gesamte italienische *Beni-Comuni*⁴⁷-Bewegung.⁴⁸ Wegbereitend war ein nationales „Wasserreferendum“ am Tag vor der Aktion.⁴⁹ Der Art. 75 der italienischen Verfassung ermöglicht solche „aufhebenden Referenden“.⁵⁰ Eine Voraussetzung ist nach Abs. 1 Var. 1 letzter Hs. das Einholen der Unterschriften von 500.000 Wahlberechtigten. Dem italienischen Forum für Wasseraktivismus gelang dies; in nur drei Monaten generierte es online ca. 1,5 Millionen Unterschriften.⁵¹ An der Abstimmung selbst nahmen 54,8 % der Wahlberechtigten teil und etwa 95 % von ihnen stimmten gegen die Renditeorientierung sowie das Privatisierungsgebot in der Wasserversorgung: Beide Gesetze wurden sodann aufgehoben.⁵² Zu diesem Erfolg verhalf auch ihr Slogan „Ja für Wasser als Gemeingut“⁵³, der sich inhaltlich u. a. auf die sog. Ro-

44 D. Gentili/A. Mura, Ein Theater-Commons kommt zur Welt. Die Stiftung Teatro Valle Bene Comune, in: S. Helfrich/D. Bollier/Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Die Welt der Commons – Muster gemeinsamen Handelns, 2015, S. 132 (132 f.).

45 Gentili/Mura (Fn. 44), S. 132 f.

46 G. Micciarelli, Path for New Institutions and Urban Commons, 2021 S. 10 ff.; S. Helfrich, Recent Landmarks in the Growing Commons Movement, Commonsblog, 17.01.2021, abrufbar unter: <http://commonsblog.wordpress.com/2014/01/17/recent-landmarks-in-the-growing-commons-movement/>.

47 Engl.: common goods; Dt.: Gemeingüter.

48 Gentili/Mura (Fn. 44), S. 132.

49 Gentili/Mura (Fn. 44), S. 132.

50 Abrufbar unter: https://www.landtag-bz.org/download/Verfassung_Italien.pdf.

51 L. Faenti, Facebook, i ragazzi, i referendum, Linkiesta, 5.8.2011, abrufbar unter: <https://www.linkiesta.it/blog/2011/08/facebook-i-ragazzi-i-referendum/>.

52 N. Wagner, Volksabstimmungen in Italien. Eine Übersicht, Mehr Demokratie e. V. (Hrsg.), 2016, S. 8, abrufbar unter: https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/volksabstimmungen_in_italien.pdf; U. Mattei/S. Bailey, Social Movements as Constituent Power – The Italian Struggle for the Commons, Indiana Journal of Global Legal Studies 2013, 965 (965 ff.).

53 Micciarelli (Fn. 46), S. 10; Gentili/Mura (Fn. 44), S. 132.

dotà-Kommission stützte.⁵⁴ Diese Kommission wurde im Auftrag des italienischen Justizministers eingesetzt, um den Abschnitt zum öffentlichen Eigentum des dritten Buches des Zivilrechtsgesetzes zu überarbeiten.⁵⁵ Sie legte 2008 einen Reformvorschlag vor, der eine regulatorische Innovation enthielt: „*Beni Comuni*“ – als Bezeichnung für eine Güterkategorie, die über eine Trennung in öffentlich und privat hinausgeht.⁵⁶ Solche Güter kennzeichne, dass sie unabhängig von den Eigentumsverhältnissen funktional für die Wahrnehmung fundamentaler Rechte und daher auch im Hinblick auf zukünftige Generationen zu schützen seien.⁵⁷ Die Verwaltung dieser Gemeingüter – etwa Wasser, Wälder oder kulturelle Güter – müsse daher ökologisch ausgerichtet werden, so der Kommissionsentwurf.⁵⁸ Obwohl das italienische Parlament (auch aufgrund eines Regierungswechsels) diesen Gesetzesentwurf weitestgehend ignorierte,⁵⁹ beeinflusste er die nationale Rechtsprechung⁶⁰ und Debatte.⁶¹ Etwa in Rom, wo in voll besetzten Theaterrängen die Rolle des Rechts neu verhandelt wurde: *Mattei/Bailey* erkennen dies als die „konstituierende Kraft“ der sozialen Bewegung – besonders im Hinblick auf das Ausfüllen der Art. 3, 42 und 43 der italienischen Verfassung.⁶² Art. 3 ruft die Republik dazu auf, alle sozio-ökonomischen Hürden abzubauen, die politische Teilhabe behindern. Art. 42 postuliert die „soziale Funktion“ von Privateigentum. Der Art. 43 wiederum statet u. a. „Gemeinschaften von Arbeiter*innen und Nutzer*innen“ mit dem Recht aus, an der Verwaltung strategischer Ressourcen von öffentlichem Interesse teilzunehmen. Insgesamt versucht(e) die *Beni-Comuni-Bewegung*, politische Kämpfe nicht (nur) gegen, sondern durch Recht zu führen.⁶³ So

54 Commissione Rodotà – per la modifica delle norme del codice civile in materia di beni pubblici (14 giugno 2007) – Relazione, Ministero della Giustizia, abrufbar unter: https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_12_1.wp?facetNode_1=3_1&facetNode_3=0_10_21&facetNode_2=0_10&previousPage=mg_1_12&contentId=SPS47617#; M. Cernison, Social Media Activism: Water as a Common Good, 2019.

55 Commissione Rodotà (Fn. 54).

56 Ministero della Giustizia (Fn. 54).

57 *Marella* (Fn. 25), S. 67.

58 *Marella* (Fn. 25), S. 67.

59 *Marella* (Fn. 25), S. 67.

60 Cass. civ. Sez. Unite, Sent., 14-02-2011, n. 3665, abrufbar unter: <https://www.demanio.civico.it/public/public/886.pdf>; *Marella* (Fn. 25), S. 67.

61 M. R. *Marella*, The constituent assembly of the commons (CAC), 28.02.2014, openDemocracy, abrufbar unter: <https://www.opendemocracy.net/en/can-europe-make-it/constituent-assembly-of-commons-cac/>.

62 *Mattei/Bailey* (Fn. 52), S. 980 f.

63 *Gentili/Mura* (Fn. 44), S. 132.

konnte sie im Einklang mit der Verfassung Kunsträume vor Kommodifizierung bewahren – und aktiv deren nachhaltige Zukunft mitgestalten.

II. Bolognas Pakte der Kollaboration

Bologna ist eine Stadt, in der Partizipation – verstanden als möglichst direkter Beteiligung von Bürger*innen bei der Entscheidungsfindung – Tradition hat.⁶⁴ Im Jahr 2011 wurden hier jedoch Nachwirkungen der Finanzkrise und damit einhergehend die Reduktion wohlfahrtstaatlicher Elemente bemerkbar: Unzufriedenheit und mangelndes Vertrauen in die Politik wuchs.⁶⁵ In diesem Klima initiierte der Rechtswissenschaftler *Iaione* ein Projekt, das den Weg hin zur kollaborativen Stadt untersucht: den *Co-Bologna-Prozess*⁶⁶. Zwei Jahre lang werden Feldexperimente in drei Stadtteilen durchgeführt – in sog. „Urban Commons Governance Labs“ (LabGovs). Interdisziplinär – und inspiriert von *Ostroms* Werk – wird sich dort Fragen der Verwaltung gemeinsam genutzter urbaner Ressourcen gewidmet.⁶⁷ Via dieser Co-Design-Methode sollten neue Strukturen städtischer Governance konzeptualisiert werden.⁶⁸ Dieses Vorgehen sei geeignet, so *Foster*, das Recht auf Stadt juristisch einzukleiden; definiert als ein Recht der Bewohner*innen auf Stadtgestaltung und Involviertheit bei Entscheidungsprozessen, insbesondere bezogen auf kollektive Ressourcen⁶⁹. Im Jahr 2014 verabschiedete der Stadtrat Bolognas schließlich die „Verordnung über Kollaborationen zwischen Bürger*innen und der öffentlichen Verwaltung rund um Aktivitäten, die auf Pflege und Regeneration von *Urban Commons* zielen“.⁷⁰ Diese Art Handbuch für eine verbesserte zivilge-

64 *L. Polyak*, Regulating the Urban Commons – what we can learn from Italian experiences, 17.11.2017, cooperative city magazine, abrufbar unter: <https://cooperativecity.org/2017/11/21/urban-commons-learning-from-italy/>.

65 *Polyak* (Fn. 64).

66 Vgl. LabGov.City, abrufbar unter: <https://labgov.city/explore-by-lab/bolognalab/>.

67 Vgl. LabGov.City (Fn. 66).

68 *S. Foster*, Law and the Urban Commons, Co-Cities Open Book 2019, S. 5, abrufbar unter: <http://commoning.city/wp-content/uploads/sites/18/2019/08/Sheila-Foster.pdf>.

69 *Foster* (Fn. 68); zum Kollektivrecht auf Stadt näher in: *C. Iaione*, The Right to the Co-City, Italian Journal of Public Law 2017, 80 (140).

70 Titel ins Deutsche übersetzt aus dem Englischen, offizielle englische Version abrufbar unter: <http://www.comune.bologna.it/media/files/bolognaregulation.pdf>.

sellschaftlich-öffentliche Zusammenarbeit⁷¹ erleichtert Partnerschaften, wie sie auch die *Neue Leipzig Charta* fordert.⁷² Die Verordnung wurde zur Vorlage für ähnliche Regulationen – nicht nur in anderen italienischen Städten, sondern weltweit.⁷³

Das Kerninstrument dieses 30 Seiten langen Regulierungsrahmens für *Urban Commons* sind Pakte der Kollaboration⁷⁴ nach § 5 Abs. 1: „*The Collaboration agreement is the instrument by which the City [§ 2b] and active citizens [§ 2c] agree upon everything is necessary in order to realize interventions of care and regeneration of the commons.*“⁷⁵ „Active citizens“ sind gemäß § 2c alle Subjekte, die einzeln oder in jeglicher sozialen Formierung (ob zu unternehmerischen Zwecken oder einer sozialen Berufung folgend) aktiv werden. Dem zugrunde liegt eine Philosophie, nach der Bürger*innen neben staatlich gewährten Rechten auch Verantwortlichkeiten gegenüber der Gesellschaft haben.⁷⁶ Ausdruck verleiht dem auch die Definition der *Urban Commons* nach § 2a:

„[...] the goods, tangible, intangible and digital, that citizens and the Administration, also through participative and deliberative procedures, recognize to be functional to the individual and collective wellbeing, activating consequently towards them, pursuant to article 118, par. 4, of the Italian Constitution, to share the responsibility with the Administration of their care or regeneration in order to improve the collective enjoyment.“⁷⁷

Die Bezugnahme auf die italienischen Verfassung verdeutlicht das zentrale Vorhaben des LabGovs, das Prinzip der horizontalen Subsidiarität zu verwirklichen.⁷⁸ Seit einer Verfassungsänderung von 2001 lautet der Art. 118 IV: „*Staat, Regionen, Großstädte mit besonderem Status, Provinzen und Gemeinden fördern aufgrund des Subsidiaritätsprinzips die autonome Initiative sowohl einzelner Bürger als auch von Vereinigungen bei der Wahrnehmung*

71 Foster/Iaione (Fn. 12), S. 347.

72 NLC (Fn. 42), S. 28.

73 Website „About LabGov“, abrufbar unter: <https://labgov.luiss.it/about-labgov/>.

74 Diese sind online einsehbar, abrufbar unter: <http://partecipa.comune.bologna.it/beni-comuni>.

75 Übersetzt aus dem Englischen, § 5 Abs. 1 Bologna Regulation.

76 Marella (Fn. 25), S. 81.

77 Übersetzt aus dem Englischen, § 2a Bologna Regulation.

78 Vgl. Labsus, Cos'è il Regolamento per l'Amministrazione condivisa dei beni comuni?, abrufbar unter: <https://www.labsus.org/cose-il-regolamento-per-lamministrazione-condivisa-dei-beni-comuni/>.

von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse.“⁷⁹ Erforderlich ist dafür, Bürger*innen in die Verwaltung der öffentlichen Güter auf Augenhöhe miteinzubeziehen.⁸⁰ Pakte, in denen die Parteien gemeinsam Kooperationsbedingungen festsetzen, ermöglichen dies.⁸¹ Es handelt sich um eine Form von Commons Public Partnerships.

Die staatliche Seite nimmt die Rolle des „enabling states“ ein, um Stadtgestaltung zu ermöglichen.⁸² Die Motivation hierzu sollen Vorschriften wie jene zur „urbanen Kreativität“ und „digitalen Innovation“ normativ stärken – laut *Iaione* und *Foster* das Herzstück der Governance einer „kollaborativen Stadt“⁸³ – mit Potential für den Klimaschutz.⁸⁴

III. Neapel – radikal (oder) demokratisch?

In Neapel stehen Bottom-Up-Prozesse rund um *Urban Commons* im Vordergrund der Entwicklungen eines ebenfalls auf Kollaboration ausgerichteten Rechtsrahmens⁸⁵. Wie in Rom begann hier alles mit einem „Rechtsbruch“⁸⁶ – der Besetzung eines Gebäudes in der historischen Altstadt im Jahr 2012.⁸⁷ Das ehemalige Kloster hatte Gräfin *Filangieri* der Stadt gestiftet⁸⁸, es wurde nach dem zweiten Weltkrieg als Kinderheim (ital.: *Asilo*) genutzt, im Jahr 1980 von einem Erdbeben zerstört und stand anschließend jahrelang leer.⁸⁹ Frisch renoviert wurde es – bekannt unter dem

79 Abrufbar unter: http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/cdri-1948§1280§1320§1370/verfassung_der_republik_italien/ii_abschnitt_bestimmungen_ber_die_rechtsprechung/v_titel_die_regionen_die_provinzen_und_die_gemeinden/art_118.aspx.

80 Vgl. *Foster/Iaione* (Fn. 12), S. 326 f.; *G. Arena*, Dalla resistenza ai cittadini attivi un discorso che prosegue, 25.04.2017, abrufbar unter: <https://www.labsus.org/2017/04/dalla-resistenza-ai-cittadini-attivi-un-discorso-che-prosegue/>.

81 *Polyak* (Fn. 64).

82 *Foster/Iaione* (Fn. 12), S. 290, 347; dazu etwa §§ 20 ff. der Verordnung.

83 *Foster/Iaione* (Fn. 12), S. 349.

84 In diesem Beitrag, unter B.3.

85 *G. Micciarelli*, Urban commons and urban commoning: political-legal practices from Naples, Bologna and Turin, 2022, S. 5, abrufbar unter: <https://gold.uclg.org/reports/gold-vi?qt-reports=2>.

86 Zu den Anführungszeichen: *C. Volk*, Ziviler Ungehorsam in modernen Demokratien – Eine Nachlese in demokratietheoretischer Absicht, sub\urban (2014), Band 2, Heft 2, S. 137 (137).

87 *Micciarelli* (Fn. 46), S. 9.

88 *Micciarelli* (Fn. 46), S. 9.

89 *Micciarelli* (Fn. 46), S. 9.

Namen ex-Asilo Filangieri – 2011 von der Stadtverwaltung einer Stiftung zugesprochen, die mit der Leitung eines UNESCO-Kulturprojektes betraut wurde.⁹⁰ Die lokalen Künstler*innenszene fühlte sich übergangen: Für ihre Arbeit benötigten die Künstler*innen finanzielle Unterstützung und (diese) Räumlichkeiten.⁹¹ Ihre Situation illustriert dabei die zu diesem Zeitpunkt landesweit prekären Arbeits- und Lebensbedingungen von Kunstschaffenden in Italien: geprägt von wenig staatlicher Investition, praktisch keine Fördermaßnahmen bei Arbeitslosigkeit.⁹² Dass ein Großteil der Aktivist*innen im Kultursektor tätig war, ist mithin keine zufällige Parallele zum *Teatro Valle*; sondern charakteristisch für die *Beni-Comuni-Bewegung*.⁹³

Doch die Situation in Neapel schien besonders widersprüchlich, gerade im Hinblick auf einen im Anschluss an das nationale Wasserreferendum erlassenen Stadtratsbeschluss.⁹⁴ In diesem wurde die Ergänzung des Art. 3 (Titel: Ziele und grundlegende Werte) beschlossen, dahingehend, dass die Gemeinde Neapel Beni-Comuni als funktional für die Ausübung der grundlegenden Menschenrechte auch der künftigen Generationen anerkenne und deren uneingeschränkte Nutzung im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten garantiere.⁹⁵ Die Anerkennung der Rechtskategorie „Beni-Comuni“ und der Einordnung auch der Kultur als solch ein Gemeingut kritisierten die Künstler*innen mittels zivilen Ungehorsams als reinste Symbolik und ihre Besetzung eröffnete eine stadtweite Debatte rund um die Zukunft des Gebäudes.⁹⁶

Trotz parallelen Auftaktes der Entwicklungen – in beiden Fällen mittels Besetzung eines kulturell bedeutsamen Ortes – unterscheidet sich der rechtlichen Rahmen für *Urban Commons* in Neapel grundlegend von jenem in Rom. Dort wurde zur Legalisierung der Besetzung und damit zur Ermöglichung der selbst organisierten Nutzung des öffentlichen Ortes *Teatro Valle* ein privatrechtliches Fundament, eine Stiftung sui generis, ge-

90 Micciarelli (Fn. 46), S. 10; C. Iaione, The Promotion of the Commons in Naples: From Self-Organisation to Co-Governance, 31.8.2021, cooperative city magazine, abrufbar unter: <https://cooperativecity.org/2021/08/31/the-promotion-of-the-commons-in-naples/>.

91 Micciarelli (Fn. 46), S. 10; Iaione (Fn. 90).

92 Micciarelli (Fn. 46), S. 10.

93 Mattei/Bailey (Fn. 52), S. 99 Fn. 115.

94 Deliberation of the City Council n. 24 of 22.09.2011, abrufbar unter: <https://www.comune.napoli.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/16783>; Micciarelli (Fn. 46), S. 9, dort auch zum Folgenden.

95 Aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzt.

96 Micciarelli (Fn. 46), S. 6.

schaffen.⁹⁷ Auch steht der oben bereits vorgestellte öffentlich-rechtliche Rahmen Bolognas im Kontrast zu Neapels Modell. Letzteres verdeutlicht das transformative Potenzial der Commons gerade auch für das Recht in besonderem Maße. Zentral war dort von Beginn an die Forderung nach Selbstverwaltung.⁹⁸ Die Commoner des l'asilos visionierten „*a model of management of public goods reviving their social function, guaranteeing accessibility, impartiality and inclusiveness in the use of both spaces and instruments of production. Those who use public goods recognized as Common are the ones entitled to manage them, through democratic and horizontal decisions. We propose, therefore, a model of 'civic use' by re-thinking the very concept of sovereignty and transferring it to new, radically democratic institutions*“.⁹⁹ Die Möglichkeit zur Selbstorganisation ist Voraussetzung für kollektive Selbstbestimmtheit. Der oben zitierte Art. 118 Abs. 4 der italienischen Verfassung spricht von „autonomen Initiativen von [...] Vereinigungen“, die vom Staat zu unterstützen seien. Für ein langfristiges Funktionieren von Commons Public Partnership-Konstellationen ist eine gewisse Autonomie einer Commons-Institution grundlegend, die für Gleichrangigkeit der Beziehungen¹⁰⁰ und damit auch deren Bestandskraft sorgt. Die folgenden Ausführungen fokussieren sich daher auf die Genese eines Selbstverwaltungsinstrumentes, das dem Subsidiaritätsprinzip eine – nach *Elinor Ostrom* notwendige – authentische Dimension verleiht.

Das Gewohnheitsrechtsregime des „*uso civico*“ gewährt seit Jahrhunderten lokalen Gemeinschaften den Zugang zum und die Nutzung von Land – in der Regel, aber nicht ausschließlich, für Weideflächen und Holz.¹⁰¹ Es handelt sich um Rechte, die einer in einem Gebiet ansässigen, organisierten Gemeinschaft insgesamt (*uti cives*) als auch jedem einzelnen ihrer Mitglieder (*uti singuli*) zustehen; wobei sich ihr Inhalt nicht nur auf die *uti*, sondern auch auf die *frui* (die Früchte) des Nutzens eines gemeinsamen Grundstücks erstreckt.¹⁰² *Micciarelli* erklärt die Idee, diesen aus dem Mittelalter stammenden Rechtsgrundsatz in weiter Auslegung auf *Urban Commons* zu übertragen, wie folgt: Sowohl bei Systemen kollektiver Landbewirtschaftung als auch der Gemeingüter solle nicht die Frage nach der

97 *Gentili/Mura* (Fn. 44), S. 132.

98 *Micciarelli* (Fn. 46), S. 11.

99 *Micciarelli* (Fn. 46), S. 11.

100 An Bolognas Verordnung kann dieser Aspekt kritisiert werden, dazu: *Micciarelli* (Fn. 85), S. 5.

101 *Marella* (Fn. 25), S. 80.

102 *Micciarelli* (Fn. 46), S. 8.

Verleihung von Governance-Befugnissen an ein Rechtssubjekt im Vordergrund stehen, sondern vielmehr die Frage, wie ein Governance-System für die Gesamtheit der Nutzer*innen aussehen kann.¹⁰³

Mittels rechtlicher Schablone des *usi civici* sollte die kollektive Alltagspraxis eingefangen; Leben, Normen und Aktivitäten der Commoner in reflexive Regeln übersetzt werden.¹⁰⁴ Diesem Vorhaben verleiht schließlich ein Stadtratsbeschluss vom Mai 2012 eine rechtliche Grundlage.¹⁰⁵ Darin wird die Nutzung zum Zwecke des „[...] *development of paths, cultural processes, meetings, conventions, events and other artistic-cultural expressions through which, in line with Article 3 of the Statute, the issue of the recognition of culture as a common good is affirmed, to be realised in a shared and participated manner between public institutions, the community of reference, the local community and active citizenship, as well as an element of revitalisation of the territory, within a process of social and cultural development of the city*“ vorerst garantiert. Daraufhin etablierten die einstig Besetzenden, die nun zu legal Nutzenden geworden waren, einen offenen Arbeitstisch. Bis zum Dezember 2015 tagten sie hieran regelmäßig und formulierten die „*Dichiarazione di uso civico e collettivo urbano*“.¹⁰⁶ In deren 23 Artikeln wird die Infrastruktur der Gebäudenutzung bestimmt, festgelegt, wie Entscheidungen getroffen werden, welche Werte die Gemeinschaft teilt und wie ihre Grenzen beschaffen sind. Denn anders als beim traditionellen Grundsatz ist das Gemeinschaftselement des „*usi civici urbano*“ weniger eng umrissen, vielmehr gegenteilig als „inclusive, heterogeneous, and ever-changing“ definiert.¹⁰⁷ Das erfüllt die demokratische Notwendigkeit, Mitgestaltung und damit Wahrnehmung des Kollektivrechtes auf Stadt¹⁰⁸ grundsätzlich allen Bewohner*innen zu ermöglichen. Diese Chancengleichheit bei Zugang und Nutzung zu gewähren, ist Ausdruck der Achtung des Prinzips substanzieller Gleichheit gemäß Art. 3 Abs. 2 der italienischen Verfassung.¹⁰⁹

103 Micciarelli (Fn. 46), S. 5.

104 A. Kioupiolis, Heteropolitics – Refiguring the Common and the Political, ERC COG 2016, Juli 2020, S. 260.

105 Deliberation of City Government (Fn. 94), Micciarelli (Fn. 46), S. 14, dort auch zum Folgenden.

106 Abrufbar unter: <http://www.exasilofilangieri.it/dichiarazione-duso-civico/>.

107 M. F. De Tullio, Commons towards New Participatory Institutions: The Neapolitan Experience, 2020, URBACT.

108 Näher dazu: *Iaione* (Fn. 69).

109 *De Tullio* (Fn. 107); zu dessen Bedeutung für eine Finanzierung der Commons-Institution durch den Staat: Micciarelli (Fn. 46), S. 7.

Die „rechtliche Kodierung“ der Erklärung übernahmen die Aktivist*innen zusammen mit Jurist*innen, die sich als „organische Intellektuelle“ und mithin Teil der Gemeinschaft verstanden.¹¹⁰ Gemeinsam wurden Praxiserfahrungen analysiert, Abläufe erprobt, formuliert und neu geschrieben¹¹¹: Sie behandelten das Recht selbst als Commons. Erwartbar reagierte die Stadtverwaltung, der das Ergebnis als verbindliches Dokument für die Gebäudeverwaltung vorlegt wurde, zunächst skeptisch.¹¹² Doch im Dialog änderte sich das; ein Stadtratsbeschluss von 2015 schließlich erkannte das Recht der Commoner zur kollektiven Nutzung nach dem *usi-civici-Grundsatz* und die Commons-Institution als partizipatorisches Organ an.¹¹³ Als solches könne es die Regeln zur Nutzung und Verwaltung – vorbehaltlich einer Überprüfung ihrer demokratischen Eignung durch die Stadtverwaltung – autonom verfassen.¹¹⁴ Die Nutzungserklärung wurde zum integralen Part dieses Stadtratsbeschlusses, mithin zum rechtlich bindenden Instrument.¹¹⁵ Aus gemeinschaftlicher Selbstreflexion¹¹⁶ wurde Bottom-Up-Rechtssetzung.¹¹⁷

Bezeichnend für das Geschehen in Neapel ist der lösungsorientierte, wohlwollende und respektvolle Umgang der Gemeinde¹¹⁸, besonders des Bürgermeisters¹¹⁹, mit der Besetzung und dem dahinter stehendem Anliegen. Sukzessiv und über Jahre hinweg erlassen, sorgte die Kumulation von Stadtratsbeschlüssen für eine Umgebung, in der die Nutzungserklärung zum Bestandteil der rechtspolitischen Stadtarchitektur werden konnte: Vom europäischen Förderprogramm URBACT erhielt sie dafür die Auszeichnung Good-Practice nachhaltiger Stadtentwicklung.¹²⁰ Daran wird

110 *Kioupkiolis* (Fn. 104), S. 260.

111 *C. Iaione*, Pooling urban commons: the Civic eState, 2019, URBACT, abrufbar unter: <https://labgov.city/theurbanmedialab/pooling-urban-commons-the-civic-estate/>.

112 *Micciarelli* (Fn. 46), S. 23.

113 Deliberation of City Government n. 893 of 27.12.2015, abrufbar unter: <https://www.comune.napoli.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/16783>, *Micciarelli* (Fn. 46), S. 24.

114 Deliberation of City Government (Fn. 113); *Micciarelli* (Fn. 46), S. 24.

115 *Marella* (Fn. 25), S. 80.

116 *Micciarelli* (Fn. 46), S. 39.

117 *Marella* (Fn. 61).

118 *Micciarelli* (Fn. 46), S. 31.

119 *A. Stuparu*, Luigi de Magistris on Commons in Naples – these are not occupied but liberated spaces, 2017, abrufbar unter: <https://ourcommons.org/act/luigi-de-magistris-on-commons-in-naples-these-are-not-occupied-but-liberated-spaces/>.

120 *Iaione* (Fn. 69).

deutlich: Wichtig für polyzentrische städtische Co-Creation war und ist intensive Kommunikation auf gleicher Ebene.¹²¹ Zu diesem Zweck und auf Forderung der Commoner wurde daher eine gänzlich neuartige Partizipationsinstitution eingerichtet, durch Verfügung des Bürgermeisters von 2013 – das „Observatory of the commons“.¹²² Diese soll Commons-Institutionen unterstützen – ohne zu bevormunden. Ein Stadtratsbeschluss von 2018 änderte dessen Zusammensetzung und legte die Aufgaben neu fest¹²³, wie etwa: leerstehende Orte als potentielle Commons identifizieren, dem Ausarbeiten von *usi-civici*-Erklärungen beistehen oder Protagonist*innen der Stadtgestaltung vernetzen.¹²⁴ Die Institution ist wesentlich für eine gesamte Stadt als Commons. Sie ermöglicht partnerschaftliches Agieren und stabilisiert damit die Beziehungen innerhalb von Commons Public Partnerships, indem sie selbstbestimmte Partizipation in Form des Commoning unterstützt. Acht weitere vorher unbesetzte öffentliche Orte half sie seither zu reaktivieren.¹²⁵

Zuletzt sei noch der Art. 23 der Nutzungserklärung des l'asilos hervorgehoben, wonach die Aktivitäten der Gemeinschaft an die „Grundsätze der Energieeinsparung und Energierationalisierung, minimale Abfallproduktion, Wiederverwendung und Recycling von Materialien, Pflege von Grünflächen“ gebunden sind.¹²⁶ Denn dieser unterstreicht, wie eingangs dargestellt, dass Klimaschutz und Commons Public Partnerships füreinander förderlich sind.

D. Schluss

Eine gemeinwohlorientierte Stadt im Sinne des Transformationsanspruchs der *Neuen Leipzig Charta* soll grün, gerecht und produktiv sein. Wir haben in diesem Beitrag gezeigt, dass sich dieser Anspruch durch Commons in der Form von Commons Public Partnerships erfüllen lässt. Durch Designprinzipien der „horizontalen Subsidiarität“, „Kollaboration“ und des

121 Micciarelli (Fn. 46), S. 32 ff.

122 Dekret Nr. 314 des Bürgermeisters vom 24.06.2013.

123 Zur Kritik an der vorherigen Besetzung und näher zur Aufgabenänderung: Micciarelli (Fn. 46); Dekret Nr. 55 vom 08.03.2018, abrufbar unter: <https://www.comune.napoli.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/38205>.

124 Micciarelli (Fn. 46), S. 33.

125 Micciarelli (Fn. 85), S. 6.

126 Vgl. Kioukiolis (Fn. 104).

„Polyzentrismus“ können urbane Räume zu Commons werden, die demokratisierende Wirkung haben. Die Kooperation mit staatlichen Akteuren in Form von Commons Public Partnerships ermöglicht eine breite praktische Beteiligung. In der italienischen Rechtspraxis bestätigen sich die konzeptuellen Überlegungen: etwa anhand der Bologna-Verordnung oder der „*Dichiarazione di uso civico e collettivo urbano*“ des l’asilos. Auch in Deutschland erhalten Commons Public Partnerships erste Konturen mit Initiativen wie dem Transformationszentrum am Tempelhofer Feld „Transformation Haus und Feld“ und dem „Hansa-Forum Münster“.¹²⁷ Als demokratische Experimente können sie ein Element der sozio-ökologischen Transformation zu einer nachhaltigen Gesellschaft sein.

127 Informationen zu den Initiativen abrufbar unter: <https://transformation-haus-feld.de>; <https://hansaforum-muenster.de>; <https://www.berlin.de/rathausblock-fk/>; <https://hausderstatistik.org/initiative/>.